



**Fortführung des Schulversuchs
zur Eröffnung der Möglichkeit eines Parallelangebots G8/G9 ab der Jahrgangsstufe 7
für Gymnasien und kooperative Gesamtschulen**

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes wird der Schulversuch zur Eröffnung der Möglichkeit eines Parallelangebots G8/G9 ab der Jahrgangsstufe 7 für Gymnasien und kooperative Gesamtschulen unter folgender Maßgabe fortgeführt:

1. Zielsetzung

Ziel des Schulversuchs ist die Erprobung eines pädagogischen sowie unterrichtsorganisatorischen Konzepts, das parallel zum verkürzten Bildungsgang (G8) ein Angebot des nicht verkürzten gymnasialen Bildungsgangs (G9) ab der Jahrgangsstufe 7 ermöglicht.

Pädagogische Zielsetzung

Erprobung eines pädagogischen Konzepts, das eine Entscheidung zwischen G8 und G9 auf der Grundlage von Erfahrungen ermöglicht, die während der Jahrgangsstufen 5 und 6 unter Gymnasialbedingungen im Allgemeinen und unter G8-Bedingungen im Speziellen gesammelt wurden.

Schulorganisatorische Zielsetzung

Erprobung eines schulorganisatorischen Konzepts zur Entwicklung von Lösungen für die schulorganisatorischen Herausforderungen eines Parallelangebots G8/G9 in einer Schule.

2. Dauer und Anzahl der teilnehmenden Schulen

(1) Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgte zum 1. August 2013 oder zum 1. August 2014, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, nach Entscheidung der Schule auch mit der Jahrgangsstufe 6 oder 7. Die Aufnahme einer Schule zu einem späteren Zeitpunkt ist auf Antrag und mit Zustimmung des Kultusministeriums möglich. Der Schulversuch endet am 31. Juli 2020, auslaufend für die während des Versuchszeitraums in den Schulversuch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(2) In den Schulversuch können Gymnasien mit Mittelstufe (Sekundarstufe I) und kooperative Gesamtschulen mit i.d.R. prognostisch gesicherter Jahrgangsbreite von mindestens vier Zügen aufgenommen werden. Die Anzahl der Schulen ist zu begrenzen. Sollte eine Auswahlentscheidung zu treffen sein, wird die Ausgewogenheit des regionalen schulischen Angebots ein leitendes Kriterium darstellen.

3. Ausmaß der Abweichungen von den geltenden Regelungen zur Unterrichtsorganisation

(1) Die teilnehmenden Schulen sind Schulen, die im Rahmen ihrer Kapazitäten den Schülerinnen und Schülern entsprechend persönlicher Neigungen und Fähigkeiten ab der Jahrgangsstufe 7 ermöglichen, in unterschiedlichen Geschwindigkeiten zur allgemeinen Hochschulreife zu gelangen (Schulen des gymnasialen Bildungsgangs mit Parallelangebot).

- (2) Der verkürzte gymnasiale Bildungsgang umfasst an Schulen mit Parallelangebot die Jahrgangsstufen 7 bis 9 (G8-Züge). Der nicht verkürzte gymnasiale Bildungsgang umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (G9-Züge). Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind Jahrgänge des gymnasialen Bildungsgangs, die den Besuch sowohl des verkürzten als auch des nicht verkürzten gymnasialen Bildungsgangs ab der Jahrgangsstufe 7 ermöglichen.
- (3) Ab der Jahrgangsstufe 7 sind i.d.R. mindestens zwei G8- und zwei G9-Züge (Parallelklassen) zu bilden. Abweichungen von dieser Vorgabe sind möglich, sofern auf der Grundlage der schulischen Konzeption ein angemessenes Fremdsprachen- und Wahlunterrichtsangebot auch in der einzügigen Organisationsform gewährleistet werden kann. Die Bildung von Parallelgruppen ist grundsätzlich möglich (vgl. Abs. 4 Buchstabe c).
- (4) Grundsätze der Klassen- und Gruppenbildung ab der Jahrgangsstufe 7:
 - a. Bei der Bildung der Parallelklassen ist auf der Grundlage des § 1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 21. Juni 2011 (ABl. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung ab der Jahrgangsstufe 7 nicht die gesamte Jahrgangsbreite, sondern die Jahrgangsbreite je Organisationsform (G8/G9) zugrunde zu legen. Im Übrigen bleibt § 1 Satz 2 der Verordnung unberührt.
 - b. Abweichend von Buchstabe a können ab der Jahrgangsstufe 7 G8-Parallelklassen gebildet werden, wenn die Mindestzahl von 16 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In diesem Fall ist bei der Klassenbildung die gesamte Jahrgangsbreite zugrunde zu legen.
 - c. Ist eine Bildung von Parallelklassen ab der Jahrgangsstufe 7 gemäß Buchstabe a und b aufgrund der jeweiligen Schülerzahlen nicht möglich, können G8-Parallelgruppen gebildet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Konzeption der Gesamtkonferenz. Der Bildung von G8-Parallelgruppen liegt die Stundentafel gemäß Abs. 9 zugrunde.
- (5) Ist eine Bildung von Parallelklassen oder -gruppen ab der Jahrgangsstufe 7 auf der Grundlage von Abs. 4 nicht möglich, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Konzeption der Gesamtkonferenz über die zeitliche Organisation des betroffenen Jahrgangs ab der Jahrgangsstufe 7.
- (6) Curriculare Grundlage für den Unterricht in der Sekundarstufe I sind die hessischen Kerncurricula gemäß der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 31. Mai 2011 (ABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache beginnt spätestens in der Jahrgangsstufe 6. Im Schulversuch ist die zweite Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht versetzungswirksam. Für den Fall von Minderleistungen sind entsprechende Förderangebote für die Jahrgangsstufe 7 vorzuhalten.

- (8) Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der G9-Züge gilt die nachfolgende Kontingent-Wochenstundentafel. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 der G8-Züge gilt die G8-Stundentafel gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung.

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe zugewiesener Stunden	Mindestsumme	Poolstunden
	gemäß G8-Stundentafel		gemäß G9-Stundentafel						
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10	5 bis 10	7 bis 10
Deutsch	11		15				26	24	5
1. Fremdsprache	9		14				23	23	
2. Fremdsprache	5		15				20	16	
Mathematik	10		16				26	23	
Sport	6		10				16	16	
Religion / Ethik	4		8				12	12	
Kunst	8		8				16	8	
Musik								8	
Biologie								8	
Chemie	4		17				21	6	
Physik								7	
Erdkunde								6	
Politik und Wirtschaft	2		15				17	7	
Geschichte								8	
Klassenlehrerstunde	1						1	1	
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache					4/6		4/6	4/6	
Summe	60		122/124				182/184	177/179	5

* Die Poolstunden sind für Differenzierungs- oder Förderangebote oder zur Verstärkung des Pflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu verwenden.

- (9) Für die G8-Parallelgruppen ab der Jahrgangsstufe 7 gilt nachfolgende Wochenstundentafel. Schulspezifische Abweichungen im Sinne einer Kontingent-Wochenstundentafel sind möglich. Nr. 3 Abs. 4 Buchstabe c Satz 3 bleibt unberührt. Eine Bildung von G9-Parallelgruppen ist nicht möglich.

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl / Organisationsform									Mindestsumme G8 (5-9)	Mindestsumme G9 (5-10)
	5	6	7		8		9		10		
	--	--	G9	G8	G9	G8	G9	G8	G9		
Deutsch	6	5	4		4		3	4	3	23	25
1. Fremdsprache	5	4	4		4		3	4	3	21	23
2. Fremdsprache	--	5	4		3	4	3	3	3	16	18
Mathematik	5	5	4		3	4	4	4	4	22	25
Sport	3	3	3		3		2		2	14	16
Religion/Ethik	2	2	2		2		2		2	10	12
Kunst	2	2	1		--		2		1	7	8
Musik	2	2	1		2		--		1	7	8
Biologie	2	--	2		--	1	2	2**	2	7	8
Chemie	--	--	--	2**	2	2**	2	2**	2	6	6
Physik	--	2	--		2		--	3**	3	7	7
Erdkunde	2	--	1		2		--		1	5	6
Politik und Wirtschaft	--	--	2		2		3		--	7	7
Geschichte	--	2	2		--	1	2	2**	2	7	8
Klassenlehrerstunde	1	--	--		--		--		--	1	1
Summe	30	32	30	32	29	33	28	33	29	160	178
Wahlunterricht (3. FSP)	G8: 5 (6); G9: 4 (6)									165 (166)	182 (184)

** jahrgangsübergreifender Unterricht (mit G9-Schülerinnen und -Schülern der nächsthöheren Jahrgangsstufe)

4. Ausgestaltung des Aufnahme-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses

In der Ausgestaltung des Aufnahme-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

<i>Jgst./ Hj.</i>	<i><u>Verbindliche Prozesselemente</u></i>	<i>ggf. schulspezifische Prozesselemente</i>
Jgst. 4/ Beginn Jgst. 5	Information der Eltern über <ul style="list-style-type: none"> · Kapazität der Schule · Wahlrecht der Eltern · Entscheidungskriterien der Schule bzgl. der Bildung von G8- und G9-Zügen · Fremdsprachenangebot und -konzept der Schule 	Information gemäß schulspezifischer Festlegungen, z.B. Kopplung der G8- oder G9-Züge an Profile (Sport-, Musik-, MINT-Klassen o.a.)
Jgst. 5		Information und/ oder Beratung gemäß schulspezifischer Festlegungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> · Information und Beratung in Bezug auf Einwahl- und Aufnahme in Profilklassen ab der Jgst. 7 · ggf. Rückmeldung an die Eltern bzgl. Zwischenstand in Bezug auf Eintritt in einen G8- oder G9-Zug
Jgst. 6 (Ende 1. Hj.)	<ul style="list-style-type: none"> · Empfehlung der Klassenkonferenz in Bezug auf die Entscheidung zwischen G8 und G9 ab der Jgst. 7 und entsprechende Information der Eltern · Beratungsangebot für Eltern und Schülerinnen und Schüler 	Information und/ oder Beratung gemäß schulspezifischer Festlegungen
Jgst. 6 (Ende 2. Hj.)	<ul style="list-style-type: none"> · endgültige Entscheidung der Versetzungskonferenz · entsprechende Information der Eltern 	

5. Verfahren der wissenschaftlichen und schulaufsichtlichen Begleitung

Der Schulversuch wird durch die Hessische Lehrkräfteakademie wissenschaftlich begleitet. Die teilnehmenden Schulen wirken im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Evaluation des Schulversuchs mit.

6. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Die Schulkonferenz stellt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger einen Antrag auf Aufnahme in den Schulversuch. Räumlicher Mehrbedarf kann nicht geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft das Kultusministerium.
- (2) Fragen des Raumkonzepts sowie der zukünftigen Nutzung von Einrichtungen des Schulträgers (z.B. Mensa) müssen mit dem Schulträger so beraten werden, dass von einer abschließenden Klärung bei Vorlage des Antrags im Hessischen Kultusministerium ausgegangen werden kann.
- (3) In der Konzeption der Gesamtkonferenz sind zu den folgenden Aspekten Aussagen zu treffen, die als begleitende Unterlagen zur Genehmigung herangezogen werden. Um eine komprimierte, möglichst stichpunktartige sowie aussagekräftige Darstellung wird gebeten. Auf umfängliche Anlagen, wie etwa Auszüge aus dem Schulprogramm o. ä., ist zu verzichten.

Leitfaden für die Konzeption der Gesamtkonferenz

Bereiche	Aspekte	Aussagen	
		ver- bindlich	fakul- tativ
I	Curriculare und pädagogische Grundlage für den Wechsel der zeitlichen Organisation der Mittelstufe	X	
II	Unterrichtsorganisation in der Mittelstufe	X	
	· schulspezifische Ausgestaltung des Aufnahme-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses in Bezug auf die Zuweisung in G8- bzw. G9-Züge	X	
	· schulspezifische Ausgestaltung der Kontingenzstundentafel	X	
	· Fremdsprachenfolge	X	
	· Wahlunterrichtskonzept	X	
	· Hausaufgabenkonzept		X
· Lernmittelkonzept		X	
· Fahrtenkonzept und ggf. weitere schulinterne, organisatorische Regelungen		X	
III	Eintritt der G8-Züge des ersten vom Parallelangebot betroffenen Jahrgangs in die GO		
	· Vorplanungen für die Ausgestaltung des Kursangebots in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase (insbesondere wenn nur ein G8-Zug gebildet werden soll)	X	
	· Umgang mit SuS des letzten vom Parallelangebot nicht betroffenen Jahrgangs, die in der GO wiederholen	X	
	· ggf. Umgang mit aufzunehmenden SuS aus anderen Systemen (z.B. Verbundschulen) in die GO	X	
IV	Einfluss des Wechsels auf das Ganztagsangebot		
	· Kurzdarstellung des bisherigen Ganztagsangebots · Welche Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich aus schulischer Sicht bzw. welche Änderungen sind geplant?		X X
V	Einfluss des Wechsels auf Schulentwicklungsprozesse		
	Welche Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich aus schulischer Sicht bzw. welche Änderungen sind geplant in Bezug auf		
	· die schulischen Profilschwerpunkte (z.B. MINT-, Bili-, Musik-, Sport-Klassen)?	X	
	· das Schulprogramm?		X
	· bestehende Zielvereinbarungen mit dem Staatlichen Schulamt?		X

(4) Sofern eine bereits vor Inkrafttreten dieses Erlasses in den Schulversuch aufgenommene Schule an dessen Fortführung nach den Bestimmungen dieses Erlasses nicht teilnehmen möchte, ist bis zum 31.05.2016 ein entsprechender Antrag durch die Schulkonferenz an das Kultusministerium zu stellen. Ein solcher Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn eine Schule den Schulversuch zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig beenden möchte. In beiden Fällen endet der Schulversuch auslaufend für die in den Schulversuch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

7. Außerkrafttreten, Inkrafttreten

Der Erlass über die „Ausschreibung und Einrichtung eines Schulversuchs zur Eröffnung der Möglichkeit eines Parallelangebots G8/G9 ab der Jahrgangsstufe 7 für Gymnasien und kooperative Gesamtschulen mit 5-jährig organisiertem Gymnasialzweig“ vom 6. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 11) tritt mit Ablauf des 31.10.2015 außer Kraft. Dieser Erlass tritt am 01.11.2015 in Kraft.